



## **Datenschutzreglement der Gemeinde Büron (DatRegl)**

(Beschluss vom 12. Dezember 1994)  
Ausgabe 01. Januar 1995

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	3
Art. 3	Veröffentlichung von Personendaten	4
Art. 4	Sperre von Personendaten	5
Art. 5	Dienstleistungen	5
Art. 6	Gebühren	5
Art. 7	Register über die Datensammlungen	5
Art. 8	Ausführungsvorschriften	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

## Reglemente der Einwohnergemeinde Büron

---

Ausgabe vom 01. Januar 1995

### **Datenschutzreglement der Gemeinde Büron (DatRegl)**

(vom 12. Dezember 1994)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büron,

gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betr. das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betr. Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

erlässt folgendes Reglement:

#### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

#### **Art. 2**      *Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle*

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Geschwärtellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.

3. Die Auskünfte gemäss Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
  - Namen,
  - Vornamen,
  - Geschlecht,
  - Geburtsdatum und
  - Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a. an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
- b. an die bei der Gemeindekanzlei *unter Vorlage der Statuten* gemeldeten *Ortsvereine* und *Stiftungen* mit
  - kulturellem
  - gesellschaftlichem
  - wohltätigem
  - wissenschaftlichem

Zweck.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder Stiftung die gemäss Ziffer 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunfterteilung gemäss Ziffer 4 lit. b auch auf auswärtige Vereine und Stiftungen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

### **Art. 3**      *Veröffentlichung von Personendaten*

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Lokalzeitungen und/oder Luzerner Tageszeitungen und Radiostationen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben.

- a. die Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
- b. den 10er- und 5er-Geburtstag der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation, Heiratsjubiläen ab 50. Hochzeitstag,
- c. Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,

**Art. 4** *Sperre von Personendaten*

<sup>1</sup>Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

<sup>2</sup>Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

**Art. 5** *Dienstleistungen*

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adresstiketten, adressierte Couverts usw.).

**Art. 6** *Gebühren*

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

**Art. 7** *Register über die Datensammlungen*

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

**Art. 8** *Ausführungsvorschriften*

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

**Art. 9** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Büron, den 12. Dezember 1994

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:  
Dr. Hans M. Weltert

Der Gemeindeschreiber:  
René Kirchhofer

## **Tarif zum Datenschutzreglement der Gemeinde Büron**

(vom 17. Januar 2003)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büron,

gestützt auf Art. 5 und 6 des Datenschutzreglementes der Gemeinde Büron vom 12. Dezember 1994, beschliesst:

### **Art. 1**      *Dienstleistungen*

Soweit eine EDV-mässige Bearbeitung möglich ist, soll den Wünschen entsprochen werden (systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten usw.). Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, andere Wünsche, die vor allem einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben, abzulehnen.

### **Art. 2**      *Gebühren*

Für das Bekanntgeben von Personendaten an Dritte sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Einzelauskünfte
  - a. Einzelauskünfte über Adressen Fr. 15.00
  - b. Einzelauskünfte über allg. Daten mündlich oder schriftlich Fr. 20.00
  - c. Steuerfaktoren mündlich oder schriftlich Fr. 20.00
  - d. Vollauskünfte Einwohner und Steuerfaktoren mündlich oder schriftlich Fr. 30.00
  
2. Sammelauskünfte
  - a. Erstellen von Verzeichnissen und/oder Etiketten:
    - Grundgebühr Fr. 50.00
    - pro Adresse Fr. 0.05

Die gleichen Gebühren sind zu entrichten für Verzeichnisse, Stimmregister etc. an die Kirchgemeinden (§ 10 Stimmrechtsgesetz)

  - b. Das Stimmregister für die Parteien einmal pro Jahr ist gratis
  - c. Die Mitteilung der Zuzüge, Wegzüge etc., für Ortsvereine ist gratis
  - d. Das Bekanntgeben von Adressen und die Erstellung von Verzeichnissen oder Etiketten zu sozialen und gemeinnützigen Zwecken erfolgt gratis

**Art. 3**      *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft.

6233 Büron, 17. Februar 2003

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:  
Heini Künsch

Der Gemeindegeschreiber:  
René Kirchhofer